



RECHT

GLEICHSTELLUNG ALS VERFASSUNGSMÄSSIGES RECHT

Seit 1981 enthält die Bundesverfassung eine spezifische Bestimmung zur Gleichberechtigung der Geschlechter (Artikel 8 Absatz 3). Darin ist nicht nur die Verpflichtung zur rechtlichen, sondern auch zur tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann explizit verankert.

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



GLEICHSTELLUNGSGESETZ

Gleichstellungsgebot und Diskriminierungsverbot

Das Gleichstellungsgesetz GIG, welches 1996 in Kraft trat, bezweckt die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann. Es verbietet jegliche Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Erwerbsleben und ist auf alle Arbeitsverhältnisse anwendbar. Das Diskriminierungsverbot gilt insbesondere für die

- > Anstellung;
- > Aufgabenzuteilung;
- > Arbeitsbedingungen;
- > Entlohnung;
- > Weiterbildung;
- > Beförderung;
- > Entlassung.

Auch sexuelle Belästigung ist ausdrücklich verboten.

Je mehr Personen das Gesetz kennen und einfordern, desto schneller erreichen wir die Gleichstellung.

Rechtsprechung

Zwei Datenbanken geben einen guten Überblick über die Rechtsprechung zum Gleichstellungsgesetz.

www.gleichstellungsgesetz.ch

www.leg.ch

INTERNATIONALE VERPFLICHTUNGEN

Convention on the Elimination of all forms of Discrimination Against Women

Die Schweiz ist 1997 dem UNO-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau CEDAW (Convention on the Elimination of all forms of Discrimination Against Women) beigetreten. Wir begleiten aktiv die Umsetzung dieses Übereinkommens und haben eine führende Rolle bei der Erarbeitung der periodischen Staatenberichte der Schweiz zuhanden des CEDAW-Ausschusses. Wir leiten die interdepartementale Arbeitsgruppe «CEDAW», die mit Blick auf die Umsetzung der Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses und der Vorbereitung der Präsentation der Schweizer Staatenberichte vor dem CEDAW-Ausschuss ins Leben gerufen wurde.

Wir wirken beim Gesetzgebungsverfahren und bei der Behandlung von parlamentarischen Geschäften mit

Innerhalb der Bundesverwaltung nehmen wir Stellung zu Erlassentwürfen (Gesetze, Verordnungen), Berichten des Bundesrates sowie zu Antworten auf parlamentarische Vorstösse anderer Verwaltungseinheiten. Wir erarbeiten selber Erlassentwürfe, Berichte und Antworten auf parlamentarische Vorstösse und unterbreiten diese den anderen Ämtern und anschliessend dem Bundesrat.

Wir stellen Instrumente für die Gleichstellungsfolgenabschätzung im Gesetzgebungsverfahren zur Verfügung

Gemäss Parlamentsgesetz (Art. 141 Abs. 2 Bst. i) hat der Bundesrat in Botschaften zu Erlassentwürfen die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann zu erläutern. Das EBG unterstützt und berät die zuständigen Bundesämter in diesem Prozess und stellt ihnen drei Arbeitsinstrumente zur Verfügung: ein Formular «Vorprüfung», einen Fragebogen «Bericht Gleichstellungsfolgenabschätzung» sowie einen «Leitfaden». www.ebg.admin.ch

Wir bieten Unterstützung für die Anwendung des Gleichstellungsgesetzes

Damit das Gleichstellungsgesetz noch besser zum Tragen kommt, erarbeiten wir Publikationen zu wichtigen Themen des Gleichstellungsgesetzes (z. B. Lohngleichheit, sexuelle Belästigung). Diese richten sich an ein breites Publikum: Arbeitgebende und Arbeitnehmende, Anwältinnen und Anwälte, Gerichte und Beratungsstellen.

Um die Anwendung des GIG zu erleichtern, wirkten wir zudem an der Neuauflage der Gesetzeskommentare auf Deutsch und Französisch mit.

Oft ist es nicht einfach, in einem konkreten Fall zu bestimmen, ob der Grundsatz «gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit» verletzt ist. Die Gerichte ziehen dann Fachpersonen bei, die ein Gutachten erstellen. Im Auftrag des Bundesrates haben wir für Richterinnen und Richter einen Leitfaden für Gerichtsgutachten erarbeitet.

Wir äussern uns zu Fällen am Bundesgericht

Regelmässig werden wir vom Bundesgericht aufgefordert, Stellung zu nehmen in Fällen, die gestützt auf das Gleichstellungsgesetz vor Bundesgericht hängig sind.

Wir stellen unser Wissen zur Verfügung

Wir organisieren Tagungen für ein Fachpublikum und halten Vorträge an juristischen Veranstaltungen zum Gleichstellungsgesetz und zu gleichstellungsrechtlichen Fragen im nationalen und internationalen Kontext.

ZUSAMMENARBEIT

Wir koordinieren und vernetzen

Wir fördern die Zusammenarbeit und Vernetzung innerhalb der Bundesverwaltung sowie zwischen Bund, Kantonen und Nicht-Regierungsorganisationen. Wir leiten die ständige Arbeitsgruppe zu Rechtsfragen der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten und nehmen Teil an der Schweizerischen Konferenz der Schlichtungsstellen gemäss Gleichstellungsgesetz.

Wir pflegen die internationale Zusammenarbeit und Vernetzung

Wir vertreten unser Land in der Gleichstellungskommission (Commission pour l'égalité de genre GEC) des Europarats und nehmen als Mitglied der Schweizer Delegation an der jährlichen Sitzung der UNO Kommission zur Stellung der Frau (UN Commission on the Status of Women CSW) in New York teil. Wir pflegen die Zusammenarbeit mit weiteren internationalen Organisationen (z. B. OECD, OSZE), fördern und koordinieren den Informationsaustausch, arbeiten mit an Länderberichten und nehmen Teil an wichtigen internationalen Konferenzen.

www.unwomen.org/en/csw

www.coe.int/t/dghl/standardsetting/equality/default_fr.asp